

§ 104c GuKG Fortbildung

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1)Angehörige der Pflegeassistentenberufe sind verpflichtet, zur
 1. 1.Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie
 2. 2.Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiteninnerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen.
2. (2)Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at